



Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Jugendamt

Regionales Konzept
für die gemeinsame Erziehung
behinderter und nicht behinderter Kinder
in Kindertageseinrichtungen in der
Samtgemeinde Zeven

- Fortschreibung (Stand: 01.08.2017) -

1. Rechtliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen dieser Vereinbarung sind:

- § 22a Abs. 4 und § 35a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe VIII
- § 2, 3, 12 und 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG)
- Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2.DVO-KiTaG), §§ 1, 3
- § 19 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 53, 54 Abs. 1 SGB XII
- § 16 Nds. AG SGB XII, § 1 DVO Nds. AG SGB XII
- Runderlass des Sozialministeriums vom 05.05.1997-103-43 321 / zur Kostenübernahme für die Betreuung von einzelnen Kindern in Regelkindergärten als Maßnahme der Eingliederungshilfe im Sinne der §§ 53, 54 SGB XII

2. Bedarfsplanung

Aktuell leben in der Samtgemeinde Zeven 599 Kinder, die am 01.08.2017 einen gesetzlichen Anspruch auf einen Platz einer Kindertageseinrichtung haben. Zum 01.08.2018 erhöht sich die Anzahl der Kinder auf 650 und zum 01.08.2019 auf 658 Kinder.

Nach den Ermittlungen des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik sind maximal 8% aller Kinder von einer Behinderung betroffen oder bedroht. Dieses wären (sowohl bei 599 (Anzahl 2017) als auch bei 658 (Anzahl 2019)) zwischen 36 und 53 Kindern, die - rein rechnerisch - von einer Behinderung bedroht oder betroffen sein würden.

Zurzeit werden 28 Kinder mit einer Behinderung in 6 Kindertageseinrichtungen gefördert. 6 Kinder werden in einer Integrationsgruppe, 3 Kinder in einer Einzelintegration, 6 Kinder werden in der heilpädagogischen Kindertagesstätte und 13 Kinder im Sprachheil-Kindergarten Zeven gefördert.

Ausgehend von den erforderlichen 28 Plätzen werden in der Samtgemeinde Zeven 2 weitere Plätze für Kinder mit Behinderungen vorgehalten.

Es ist davon auszugehen, dass neben diesen 28 Kindern in den folgenden Jahren weitere Kinder in Regeleinrichtungen mit einem Förderbedarf nach §§ 53, 54 SGB XII sowie § 35a SGB VIII betreut und gefördert werden müssen.

3. Anbieter der Plätze

Zurzeit werden tatsächlich **28 Kinder**, die von einer Behinderung betroffen sind, in folgenden Kindertageseinrichtungen betreut:

Kindertageseinrichtung	Art der Einrichtung
Kita: Kita Zeven Pustebume, Zeven Träger: Stadt Zeven	1 Integrationsgruppe (Kiga) 4 Kinder
Kita: Krippe Schneckenhaus, Zeven Träger: Stadt Zeven	1 Einzelintegration (Krippe) 1 Kind
Kita: Kita Oste-Wichtel, Heeslingen Träger: Gemeinde Heeslingen	1 Integrationsgruppe (Kiga) 2 Kinder
Kita: Evangelischen Kita Vituszwerge, Zeven Träger: Ev.-luth. Kindertagesstättenverband BRV-Zeven	Einzelintegration (Kiga) 1 Kind 1 Einzelintegration (Krippe) 1 Kind
Kita: Heilpädagogischer Kindergarten der Lebenshilfe, Selsingen Träger: Lebenshilfe BRV / Zeven gGmbH	Sonderkindergarten 6 Kinder
Kita: Sprachheil-Kindergarten Zeven Träger: Die Börne gGmbH	Sonderkindergarten 13 Kinder

Neu:

In der Kita Zevenener Pustebume in Zeven wird die zweite Integrationsgruppe geschlossen. In der Krippe Schneckenhaus in Zeven wird eine Einzelintegration (Krippe) entstehen. In der Evangelischen Kita Vituszwerge in Zeven werden zum 01.08.2017 eine Einzelintegration (Kiga) und eine Einzelintegration (Krippe) entstehen.

Weitere Plätze können nach Bedarf durch die zwei nicht belegten Integrationsplätze geschaffen werden.

Der Integration in Gruppen ist Vorrang gegenüber Maßnahmen der Einzelintegration zu geben (vgl. § 1 Abs.3, 2.DVO-KiTaG).

4. Aufnahmekriterien

Kinder, die bereits Kindertageseinrichtungen in der Samtgemeinde besuchen, werden bei der Aufnahme in eine Integrationsgruppe vorrangig berücksichtigt.

Sollten mehr Anmeldungen als vorhandene Plätze vorliegen, ist das Alter des Kindes, die Dringlichkeit der Förderung, die soziale Situation des Kindes und die Konstellation der Gruppenstruktur in einer Integrationsgruppe bei der Entscheidung der Aufnahme zu berücksichtigen.

Grundsätzlich gilt, dass kein Kind aufgrund von Art und Schwere seiner Behinderung ausgeschlossen werden darf.

5. Aufnahmeverfahren

Die Entscheidung über die Art der Einrichtung (integrative Kindertageseinrichtung oder sonderpädagogische Einrichtung), die für das Kind geeignet erscheint, obliegt stets den Erziehungsberechtigten des Kindes im Einvernehmen mit dem Kostenträger, sofern aufgrund des Platzangebotes eine Wahlmöglichkeit besteht. Bei der Auswahl einer Kindertageseinrichtung können Eltern durch das Gesundheitsamt beraten werden.

Die Anmeldung der Kinder mit Behinderung erfolgt direkt in der Integrationseinrichtung bzw. dem örtlichen Träger. Aufgenommen werden Kinder, die mit ihren Familien in der Samtgemeinde Zeven leben.

Die Aufnahme in eine Integrationsgruppe erfolgt in der Regel nach dem in Punkt 4 genannten fachlichen Kriterien. Über die Aufnahme entscheidet der Träger im Benehmen mit der Samtgemeinde Zeven, der Kindergartenleitung und dem Gesundheitsamt.

6. Finanzierung

Die Mittelbereitstellung wird geregelt durch:

- ▶ §§ 16 und 18 KiTaG und § 3 Abs. 5 der 2. DVO-KiTaG
- ▶ §§ 53 ff. SGB XII, § 16 Nds. AG SGB XII, 1. DVO Nds. AG SGB XII

Die Träger der integrativen Kindertageseinrichtungen erhalten vom **Niedersächsischen Sozialministerium** für:

- ▶ **die heilpädagogische Fachkraft**, die in Gruppen gem. § 3 Abs. 6 KiTaG tätig ist, 100% der Personalkosten einer nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) tarifgerecht eingruppierten und vergüteten heilpädagogischen Fachkraft je Gruppe.

Pro betreutem Kind mit einer Behinderung und pro Monat gewährt der Sozialhilfeträger eine Sachkostenpauschale in Höhe von zurzeit **373,27 €**.

Weitere Kostenübernahmen des Sozialhilfeträgers sind ausgeschlossen.

Die Pauschale nach § 4 Nr.1 DVO Nds. AG SGB XII wird bei Abwesenheit des betreuten behinderten Kindes von mehr als zwei Wochen bzw. bei Ausscheiden des Kindes entsprechend gekürzt, beziehungsweise nicht gewährt, vgl. § 1 Abs. 5 Satz 2 DVO Nds. AG SGB XII.

Bei einer planmäßigen, vorübergehenden Schließung des Kindergartens (Ferien), gilt diese Regelung jedoch nicht, vgl. § 1 Abs. 5 Satz 3 DVO Nds. AG SGB XII.

Der erhöhte Aufwand für Förderung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen wie. z.B. Fortbildung, Fachberatung, Supervision, Austausch mit Therapeuten, Beschaffung heilpädagogische Materialien ist mit der Pauschale abgedeckt.

Die Träger der integrativen Kindertageseinrichtungen erhalten vom **Niedersächsischen Kultusministerium** Finanzhilfen für:

- **die sozialpädagogische Fachkraft** 45 % der Personalkosten
- **die Fachkraft (dritte Kraft)** 20 % der Personalkosten
(vgl. § 3 Abs. 5 Nr. 2 , 2. DVO-KiTaG, § 16 Abs.1 KiTaG)

Finanzhilfen für Personalausgaben werden gewährt, sofern das Fachpersonal die Anforderungen gem. § 4 Abs.3 KiTaG erfüllt.

Kinder, die gem. **§ 35a SGB VIII** Eingliederungshilfe in einer Integrationsgruppe erhalten, werden durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert.

Die Finanzierung der verordneten medizinischen und therapeutischen Leistungen erfolgt durch die örtlichen Krankenkassen.

7. Pädagogische und therapeutische Arbeit

Das pädagogische Konzept ist die Basis der Arbeit jeder Kindertageseinrichtung und für das Personal bindend. Die integrative Arbeit ist in das Konzept der ausführenden Einrichtungen aufzunehmen und regelmäßig fortzuschreiben (vgl. § 22a Abs.1 SGB VIII; § 2 KiTaG).

Die ärztlich verordnete therapeutische Versorgung der Kinder mit Behinderung ist in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen und soll vor Ort während der Betreuungszeit in den Räumen der Kindertageseinrichtungen erfolgen.

8. Begleitende Fortbildung und kontinuierliche Fachberatung

Begleitende Fortbildung der pädagogischen Mitarbeiter bezüglich der gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder ist unerlässlich und durch den Träger sicherzustellen. Ergänzend zur jährlichen Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte soll der Träger zur Fortschreibung des Konzeptes zwei Fortbildungstage gewähren.

Kontinuierliche Fachberatung

Für die Mitarbeiterinnen der Integrationsgruppen soll auf der Berechnungsgrundlage von durchschnittlich 4-8 Stunden monatlich sowie auch bei Bedarf die Inanspruchnahme von Fachberatung sichergestellt werden.

Bei Bedarf ist Supervision in Anspruch zu nehmen.

Begleitende Fortbildung, kontinuierliche Fachberatung und Supervision haben innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Arbeitszeit (Verfügungszeiten) zu erfolgen.

Die regionale Vereinbarung wird bedarfsgerecht fortgeschrieben.

Vereinbarung

Der Landkreis Rotenburg (Wümme)
als Träger der öffentlichen Jugend- und Sozialhilfe,

die Stadt Zeven, die Gemeinden Elsdorf, Gyhum und Heeslingen
als örtliche Träger gemäß § 13 AG SGB VIII für die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen,

das DRK Bremervörde e.V.
als Einrichtungsträger,

die Lebenshilfe Bremervörde/ Zeven gGmbH
als Einrichtungsträger sowie

Die Börne gGmbH
als Einrichtungsträger

vereinbaren auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 KiTaG und des § 1 Abs.1 der 2. DVO-KiTaG
das

Regionale Konzept für die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder in
Kindertageseinrichtungen in der Samtgemeinde Zeven
- Fortschreibung (Stand: 01.08.2017) -

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) - Jugendamt und Sozialamt - die Samtgemeinde Zeven und die
vorgenannten Einrichtungsträger erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung, sowie des in
Bezug genommenen Regionalen Konzeptes.

Rotenburg (Wümme), den _____

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Jugendamt
Im Auftrage

(Helle)

Stadt Zeven
(Einrichtungsträger)

Gemeinde Elsdorf
(Einrichtungsträger)

Gemeinde Gyhum
(Einrichtungsträger)

Gemeinde Heeslingen
(Einrichtungsträger)

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Sozialamt
Im Auftrage

(Brünjes)

DRK Kreisverband BRV e.V.
(Einrichtungsträger)

Ev.-luth. Kindertagesstättenverband BRV-Zeven
(Einrichtungsträger)

Lebenshilfe BRV / Zeven gGmbH
(Einrichtungsträger)

Die Börne gGmbH
(Einrichtungsträger)